

## Erforderliche Rechnungsangaben

Rechnungen brauchen nicht ausdrücklich als solche bezeichnet zu werden. Es reicht aus, wenn sich aus dem Inhalt der Urkunde ergibt, dass es sich um eine Abrechnung über eine Lieferung oder Leistung handelt.

Gutschriften: Gutschriften müssen als solche bezeichnet sein!

Rechnungsangaben können sich auch aus anderen Dokumenten ergeben (z.B. aus Auftrags- und Leistungsbeschreibung oder Lieferscheinen).

Fehlende oder unvollständige bzw. ungenaue Rechnungsangaben können unangenehme Folgen für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers haben.

Für den Vorsteuerabzug zwingend notwendige Angaben:

1. Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2. Steuernummer oder USt-ID-Nummer des Leistenden
3. Ausstellungsdatum
4. Fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer)
5. Bezeichnung der Lieferung und/oder der sonstigen Leistung
6. Zeitpunkt der Lieferung und/oder der sonstigen Leistung
7. Nettoentgelt sowie im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen
8. Umsatzsteuersatz und -betrag, ggf. Hinweise auf Steuerbefreiungen
9. Hinweis auf Rechnungsaufbewahrungspflicht bei Grundstücksleistungen

Bei Kleinbetragsrechnungen notwendige Angaben  
(= Bruttobetrag inkl. Umsatzsteuer bis zu 250 Euro)

1. Name und Anschrift des Leistenden
2. Ausstellungsdatum
3. Bezeichnung der Lieferung und/oder der sonstigen Leistung
4. Angabe des Bruttobetrags
5. Umsatzsteuersatz